

SATZUNG

für das Emblem der österreichischen Erdbaubetriebe

§ 1

Die Bundesinnung Bau ist als Körperschaft öffentlichen Rechtes unter anderem die Interessenvertretung der Erdbaubetriebe im Bereich des Bundesgebietes der Republik Österreich.

Die Aufgaben der Bundesinnung Bau ergeben sich aus dem Wirtschaftskammergesetz, BGBl I 1998/103 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bundesinnung Bau hat ihren Sitz in Wien und wird von ihrem gesetzlichen Vertreter, dem Bundesinnungsmeister, im Zusammenwirken mit dem Bundesinnungsgeschäftsführer nach außen vertreten.

§ 2

Zur Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche mit der Verbandsmarke „Erdbau“ zusammenhängen, ist die Bundesinnung Bau berufen. Sie kann mit der Durchführung die nach der Mitgliedschaft jeweils zuständige Landesinnung beauftragen.

§ 3

Zur Führung der Verbandsmarke sind alle Mitglieder der Bundesinnung Bau befugt, solange sie über eine aufrechte uneingeschränkte Gewerbeberechtigung für das Baumeistergewerbe oder das frühere Teilgewerbe Erdbau (BGBl II 1998/11) verfügen.

Zur Führung der Verbandsmarke sind weiters alle Mitglieder der Bundesinnung Bau befugt, solange sie über eine aufrechte Gewerbeberechtigung lautend auf „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“ verfügen und der Gewerbeinhaber - bei juristischen Personen der gewerberechtliche Geschäftsführer - einen Lehrgang, der die Inhalte des § 9 der früheren Teilgewerbe-Verordnung (BGBl II 1998/11) abdeckt, erfolgreich absolviert hat.

In beiden Fällen ist die Führung der Verbandsmarke nur dann zulässig, wenn deren Betrieb hinsichtlich Personal und Ausstattung in der Lage ist, die fachgerechte Ausführung von Erdbauarbeiten zu gewährleisten.

Die Bundesinnung Bau kann im Einzelfall eine Überprüfung vornehmen und bei Nichtvorhandensein dieser Voraussetzung die Befugnis zur Führung der Verbandsmarke entziehen.

§ 4

Widersetzt sich ein Mitglied einer solchen Überprüfung oder werden Einschau und erforderliche Auskünfte verweigert, so ist die Bundesinnung Bau berechtigt, dies einem Einbekenntnis des Mangels der Voraussetzungen gleichzuhalten und den Entzug zur Führung der Verbandsmarke auszusprechen.

§ 5

Jeder Betrieb, der die Verbandsmarke führt, hat die Verpflichtung, diese keiner missbräuchlichen Verwendung oder unbefugten Benützung zuzuführen und bei Wahrnehmung missbräuchlicher oder unbefugter Verwendung durch andere, dies der Bundesinnung Bau zu melden.

§ 6

Jeder zur Führung der Verbandsmarke befugte Betrieb kann nach Abstimmung mit der Bundesinnung Bau bei missbräuchlicher oder unbefugter Verwendung durch Dritte gegen diese vorgehen.

§ 7

Über die Voraussetzungen zur Führung der Verbandsmarke entscheidet die Bundesinnung Bau. In ihrem Ermessen liegt auch die Ausübung des Verfolgungsrechtes nach den bestehenden Rechtsvorschriften.

§ 8

Die Befugnis zur Führung der Verbandsmarke erlischt von selbst mit Wegfall der Gewerbeberechtigung, gleichgültig aus welchen Gründen dies der Fall ist, sowie durch Entziehung in den Fällen des Verstoßes nach den vorstehenden Paragraphen.

In diesen Fällen sind sämtliche Embleme - gleichgültig wo immer sie geführt werden - zu entfernen. Bei Weiterverwendung dieser eingezogenen Verbandsmarke ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Wien, am 24. April 2018

Senator h.c. KR Ing. Hans-Werner Frömmel
Bundesinnungsmeister

Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer